

Untreue ist, wie alle Straftaten gegen das sozialistische bzw. persönliche und private Eigentum, ein Vorsatzdelikt. Das bedeutet, daß der Vorsatz des Täters sich auch auf alle zur objektiven Seite gehörenden Tatbestandsmerkmale beziehen muß. Zielstellung, Handlungsprogrammierung, Entschlußfassung und Willensbildung müssen darauf gerichtet sein, die durch Gesetz, Auftrag oder Vertrag eingeräumte Befugnis, über sozialistisches Eigentum zu verfügen, es zu verwalten oder in sonstiger Weise Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen, zu mißbrauchen und dadurch sich oder anderen zum Schaden des sozialistischen Eigentums rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen.

Weder der Mißbrauch der Verfügungs- oder Verwaltungsbefugnis durch vorsätzliche Pflichtverletzung noch die dadurch herbeigeführte Schadenszufügung allein vermögen schon den Tatbestand der Untreue zu begründen.<sup>17</sup> Vielmehr ist stets auch zu prüfen, ob der Täter sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft hat und dies von seinem Vorsatz mit erfaßt war. Hier wird der Unterschied zum Vertrauensmißbrauch gemäß § 165 StGB sichtbar, der keine derartige Anforderung stellt.

#### *Untreue oder Betrug im Zusammenhang mit Feierabendtätigkeit*

Im Zusammenhang mit der Durchführung zusätzlicher Arbeit (sog. Feierabendtätigkeit) gibt es zuweilen gleichfalls Probleme unter dem Gesichtspunkt der Untreue gemäß § 161 a StGB oder des Betruges nach § 159 StGB, insbesondere, wenn die gezahlten Beträge mit den erbrachten Leistungen nicht übereinstimmen bzw. wenn wesentlich entgegen rechtlichen Bestimmungen höhere Beträge gezahlt wurden.

Der zu dieser Problematik erlassene gemeinsame Standpunkt des Generalstaatsanwalts der DDR, des Obersten Gerichts, des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz vom 28. Oktober 1980 hat sich als Anleitung in der Praxis bewährt.<sup>18</sup> Zusätzlich dazu wurden auf der 8. Plenartagung des Obersten Gerichts eine Reihe wesentlicher Hinweise gegeben, die in der Rechtsprechung der Gerichte Beachtung finden.<sup>19</sup>

Es kommt darauf an, Handlungen, die auf kriminelle Bereicherung des Täters oder anderer von ihm bevorteilter Personen gerichtet sind, oder Verschwendungen sozialistischen Eigentums infolge grober Verletzungen des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips noch exakter von solchen Verhaltensweisen abzugrenzen, die zwar Rechtspflichtverletzungen darstellen und zum Teil auch zu Schädigungen des sozialistischen Eigentums führen, die jedoch von ihrem materiellen Gehalt her keine Straftat sind bzw. bei denen beim Täter der vom Untreuetatbestand geforderte Vorsatz nicht vorliegt.<sup>20</sup> Dieser Vorsatz ist bezogen auf

- den Mißbrauch der ihm durch Gesetz bzw. Auftrag oder Vertrag eingeräumte Befugnis, es zu verwalten oder in sonstiger Weise Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen;
- das Verschaffen rechtswidriger Vermögensvorteile für sich oder andere sowie
- die dadurch verursachte Schädigung des sozialistischen Eigentums.

#### *Konkurrenzverhältnisse zu anderen Straftaten*

Unterschiedliche Auffassungen gibt es, besonders in der Rechtsprechung, nach wie vor zur Frage der Konkurrenzen im Hinblick auf die anderen Eigentumsdelikte. Sowohl J. Minx/J. Pasler als auch der StGB-Kommentar führen dazu aus, daß Tateinheit dann gegeben sein kann, wenn in Ausnahmefällen der Charakter des strafbaren Handelns durch die alleinige Anwendung des Tatbestands der Untreue nicht erfaßt werden kann. Im StGB-Kommentar werden ausdrücklich sowohl der Diebstahl (§ 158 StGB) und der Betrug (§ 159 StGB) als auch die vorsätzliche und die verbrecherische Beschädigung des sozialistischen Eigentums (§§ 163, 164 StGB)

einbezogen, die nachfolgenden Beispiele betreffen dann jedoch nur den Betrug.<sup>21</sup>

Der Untreuetatbestand erfaßt ganz spezifische Angriffe auf das sozialistische Eigentum, die von einem ganz bestimmten Personenkreis durch Mißbrauch der im Gesetz näher bezeichneten Befugnisse begangen wurden. Er sollte also grundsätzlich auch allein Anwendung finden. Solche Fälle, in denen die alleinige Anwendung des Untreuetatbestands zur richtigen Charakterisierung der sozial-negativen Qualität des gesamten strafbaren Handelns<sup>22</sup> <sup>23</sup> nicht ausreichend ist, sind äußerst selten und werden sich u. E. auch auf den Betrug begrenzen. Tateinheit zwischen Untreue und vorsätzlicher bzw. verbrecherischer Beschädigung sozialistischen Eigentums dürfte wohl schon deshalb kaum in Frage kommen, weil die Untreue, ein Verschaffen rechtswidriger Vermögensvorteile für sich oder andere verlangt, somit ein Aneignungsdelikt ist; die vorsätzliche bzw. verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums ist dagegen darauf gerichtet, Produktionsmittel oder andere Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, zu zerstören, zu vernichten, zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen. Hier stellt sich eher das Konkurrenzverhältnis zum Vertrauensmißbrauch gemäß § 165 StGB bzw. in besonderem Maße zur Wirtschaftsschädigung gemäß § 166 StGB<sup>28</sup>, nicht aber zur Untreue gemäß § 161 a StGB.

Der in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Position<sup>24</sup>, daß neben Untreue gemäß § 161 a StGB Tateinheitlich der Tatbestand des Vertrauensmißbrauchs gemäß § 165 StGB Anwendung findet, wenn durch den Mißbrauch der Vertrauensstellung und das Verschaffen widerrechtlicher Vermögensvorteile für sich oder andere zugleich auch vorsätzlich ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden verursacht wird, stimmen wir zu. Beachtet werden muß aber, daß an das Tatbestandsmerkmal „bedeutender wirtschaftlicher Schaden“ bei § 165 StGB andere Anforderungen zu stellen sind, als dies bei der Untreue mit der Formulierung „zum Schaden des sozialistischen Eigentums“ der Fall ist.

Das Erscheinungsbild der Untreuedelikte ist, was die Tat schwere anlangt, sehr differenziert, so daß auch das Spektrum der anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit breit gefächert ist. Die hierzu gegebenen Orientierungen, eine den Grundsätzen sozialistischer Gerechtigkeit entsprechende Differenzierung zu gewährleisten, erfordern stets große Aufmerksamkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die in solchen Verfahren zu beurteilende Tatschwere von schweren verbrecherischen Angriffen bis zur geringfügigen Überschreitung der strafrechtlichen Relevanz an der unteren Vergehensgrenze reicht. Demzufolge ist die Berücksichtigung aller bedeutsamen Strafzumessungskriterien im Einzelfall mit hohen Anforderungen an die Wahrnehmung richterlicher Verantwortung geknüpft.<sup>25</sup> Das gilt bei Straftaten mit Verbrechenscharakter ebenso wie bei der Prüfung im Vergehensbereich daraufhin, ob ggf. die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 24, 25 StGB vorliegen. Ein detailliertes Behandeln der Strafzumessungskriterien und ihre Darstellung würde allerdings den Rahmen dieses Beitrags überschreiten.

17 Vgl. auch OG, Urteil vom 14. Juni 1984 — I Pr 1 — IS — 2/84 - (OG-Informationen 1984, Nr. 4, S. 3 ff.).

18 OG-Informationen 1980, Nr. 6, S. 25.

19 Bericht des Präsidiums an die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts, a. a. O., S. 9.

20 Eine rechtliche Beurteilung von strafbaren Handlungen, die bei vorsätzlich verursachtem bedeutsamem wirtschaftlichem Schaden Vertrauensmißbrauch gemäß § 165 StGB darstellen würden - dieser jedoch nicht festzustellen ist - als Untreue zu qualifizieren, weil hier der Tatbestand keinen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden erfordert, ist nicht möglich, wenn auf der subjektiven Seite kriminelles Vorteilsstreben nicht nachgewiesen ist.

21 Vgl. StGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 10 zu § 161 a (S. 381).

22 Vgl. Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin 1978, S. 446.

23 Hierzu hat das Oberste Gericht den Standpunkt erarbeitet, daß § 166 StGB gegenüber den §§ 163, 164 StGB das speziellere Gesetz ist. Tateinheit ist jedoch dann gegeben, wenn durch das Zerstören, Vernichten, Beschädigen oder Unbrauchbarmachen von Produktionsmitteln sowohl eine bedeutende Substanzschädigung, als auch ein darüber hinausgehender weiterer bedeutender wirtschaftlicher Schaden verursacht wurde.

24 Vgl. H. Duff/J. Schlegel, a. a. O., S. 326, und J. Minx/J. Pasler, a. a. O., S. 486, sowie StGB-Kommentar, Anm. 10 zu § 161 a (S. 380).

25 Vgl. R. Biebl, a. a. O.